

Gemeinde Holstenniendorf

(Kreis Steinburg)

6. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„südlich Kirchenweg und östlich des bestehenden Multifunktions- und Feuerwehrrätehauses im Anschluss an den Multifunktionsplatz“

Bearbeitungsstand: § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, 08.05.2026
Projekt-Nr.: 25028

Vorentwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Holstenniendorf über
Amt Schenefeld
Holstenstraße 42-48, 25560 Schenefeld

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass- und Ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landesplanung	2
2.2	Flächennutzungsplan	4
2.3	Innenentwicklung und Standortalternativenprüfung	4
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	6
4.	Umweltbericht	6

Gemeinde Holstenniendorf

6. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„südlich Kirchenweg und östlich des bestehenden Multifunktions- und Feuerwehrgerätehauses im Anschluss an den Multifunktionsplatz“

Vorentwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südlich des Kirchenweges und grenzt im Westen an den vorhandenen Sportplatz an. Südlich und östlich befinden sich Grünlandflächen in Weidenutzung. Das Plangebiet ist von Knicks eingegrenzt.

Das Plangebiet wird derzeit als Pferdeweide genutzt. Die umliegenden Knicks grenzen das Plangebiet von den benachbarten Flurstücken ab. Westlich des Multifunktionsplatzes befindet sich die Feuerwehr im gemeindlichen Multifunktionshaus. Wohnbebauung befindet sich nordwestlich und südwestlich des Plangebiets.

Der Geltungsbereich ist über den nördlich verlaufenden Kirchenweg an die Hohenhörner Str. und das lokale Wegenetz angeschlossen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holstenniendorf umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,5 ha. Im Geltungsbereich befindet sich das östliche Teilstück des Flurstücks 24, Flur 14, Gemarkung Holstenniendorf.

1.2 Planungsanlass- und Ziele

Planungsanlass für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist die stetig wachsende Nachfrage nach Plätzen in Kindertagesstätten.

Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben besteht ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die neu entstehende Kindertagesstätte soll die Kapazität vorhandenen Kindertagesstätten der

Nachbargemeinden Wacken und Vaale ergänzen und den örtlichen Bedarf an KiTa-Plätzen decken.

Mit der Planung beabsichtigt die Gemeinde Holstenniendorf, eine kommunale Kindertagesstätte neu zu errichten. Zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten sollen berücksichtigt werden. Entsprechend sollen ca. 0,5 ha des Geltungsbereichs der 6. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Gemeinbedarf -Kindergarten- (K) festgesetzt werden.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung

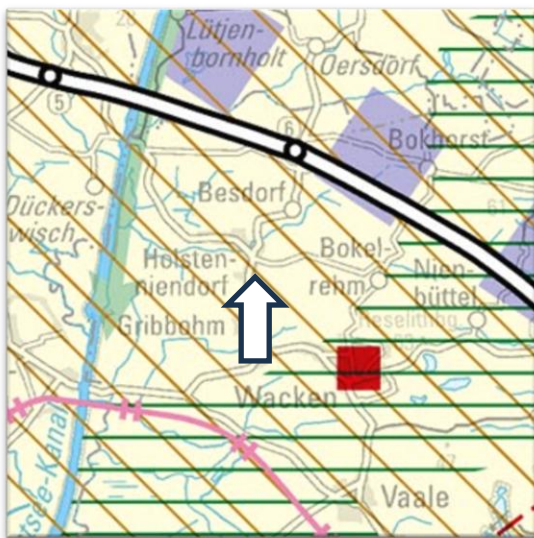


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

Südlich und östlich des Gemeindegebiets befindet sich großflächig erstreckend ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Die Gemeinde befindet sich in einem großräumig ausgewiesenem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Die Gemeinde Holstenniendorf befindet sich gemäß **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holsteins 2021 (LEP)** im ländlichen Raum. In der Gemeinde Holstenniendorf leben insgesamt 442 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.12.2023).

Nördlich der Siedlungslage der Gemeinde verläuft die Bundesautobahn 23. Die A 23 wird im Landesentwicklungsplan als Landesentwicklungsachse dargestellt. Südöstlich ist die Gemeinde Wacken als der nächstliegende ländliche Zentralort dargestellt.

Südlich der Gemeinde Wacken verläuft die mehrgleisige Bahnstrecke Elmshorn – Westerland.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan IV (2005)

Der **Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)** stellt die Gemeinde Holstenniendorf in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. Nördlich der Gemeinde verläuft die A 23 mit einer regionalen Straßenverbindung mit höhenfreier Anschlussstelle an die A 23.

Südlich, nordwestlich und östlich des Plangebiets sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Nördlich des Gemeindegebiets und nördlich der A 23 ist ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Westlich der Gemeinde befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Südlich der Gemeinde beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Grundwasserschutz (Bauschutzbereich Hopen-St. Michaelisdonn).



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Windenergie an Land (2020)

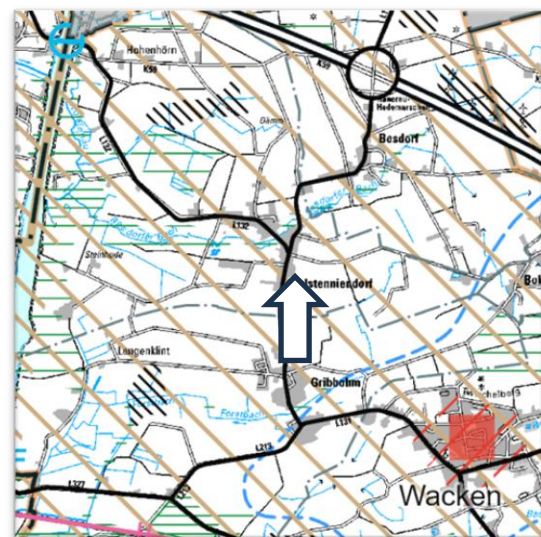


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (2025)

Die **Teilaufstellung des Regionalplans** für den Planungsraum III weist rings um das Plangebiet Vorranggebiete für Windenergieanlagen aus. Die Gebiete sind als „PR3_STE_010“, „PR3_DIT_008“, PR3_STE_029“ und „PR3_STE_022“ bezeichnet. Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie.

Der **2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans** für den Planungsraum III (2025) zeigt für die nähere Umgebung des Plangebiets einige abweichende Inhalte im Vergleich zum Regionalplan aus 2005.

Zusätzlich dargestellt sind die Vorranggebiete für die Windenergienutzung.

Das Plangebiet sowie das Gemeindegebiet Holstenniendorf befinden sich in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung, südlich und nördlich ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Diese Vorranggebiete sind im Vergleich zum RP 2005 erheblich geschrumpft.

Die Darstellungen der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III werden im Rahmen des Umweltberichtes vertiefend erläutert. Hierauf wird verwiesen.

2.2 Flächennutzungsplan

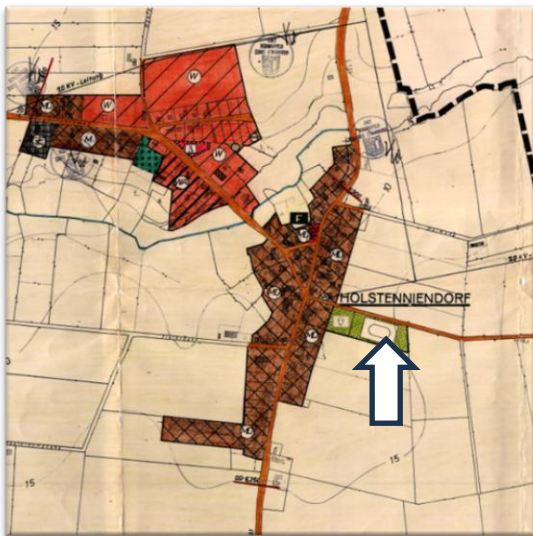


Abbildung 5: Flächennutzungsplan der Gemeinde Holstenniendorf (1975)

Die Gemeinde Holstenniendorf verfügt über einen Flächennutzungsplan von 1975.

Im Bestand ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Sportplatz- dargestellt. Angrenzende Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, westlich beginnen Dorf-Misch- und Wohngebietsflächen.

Im Hinblick auf die geplante Realisierung der KiTa mit Betriebsleiterwohnung ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Fläche der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Fläche für den Gemeinbedarf -Kindergarten- gem. § 5 (2) Nr. 2

BauGB dargestellt.

2.3 Innenentwicklung und Standortalternativenprüfung

Im Sinne einer umweltgerechten Siedlungsentwicklung sollten neue Bauflächen möglichst innerhalb des Siedlungsbereiches entwickelt werden.

Das Gemeindegebiet wurde dahingehend untersucht, ob potenzielle Flächen für den Gemeinbedarf innerhalb des Siedlungskörpers vorliegen. Der Flächenbedarf für die Entwicklung einer Kindertagesstätte lässt sich im Innenbereich der Gemeinde nicht identifizieren. Im Außenbereich befinden sich potentiell nutzbare Flächen im Bereich der Hofstelle der Hohenhörner Straße 1 (Fläche B). Weitere nutzbare Außenbereichsflächen finden sich im Bereich der Hohenhörner Straße 52 (Fläche A), im Bereich der Hauptstraße (Fläche C) und am Kirchenweg östlich des Multifunktionsgebäudes (Plangebiet, gelb umrandet).

Im Bestand befinden sich keine nutzbaren Flächen für den Gemeinbedarf.

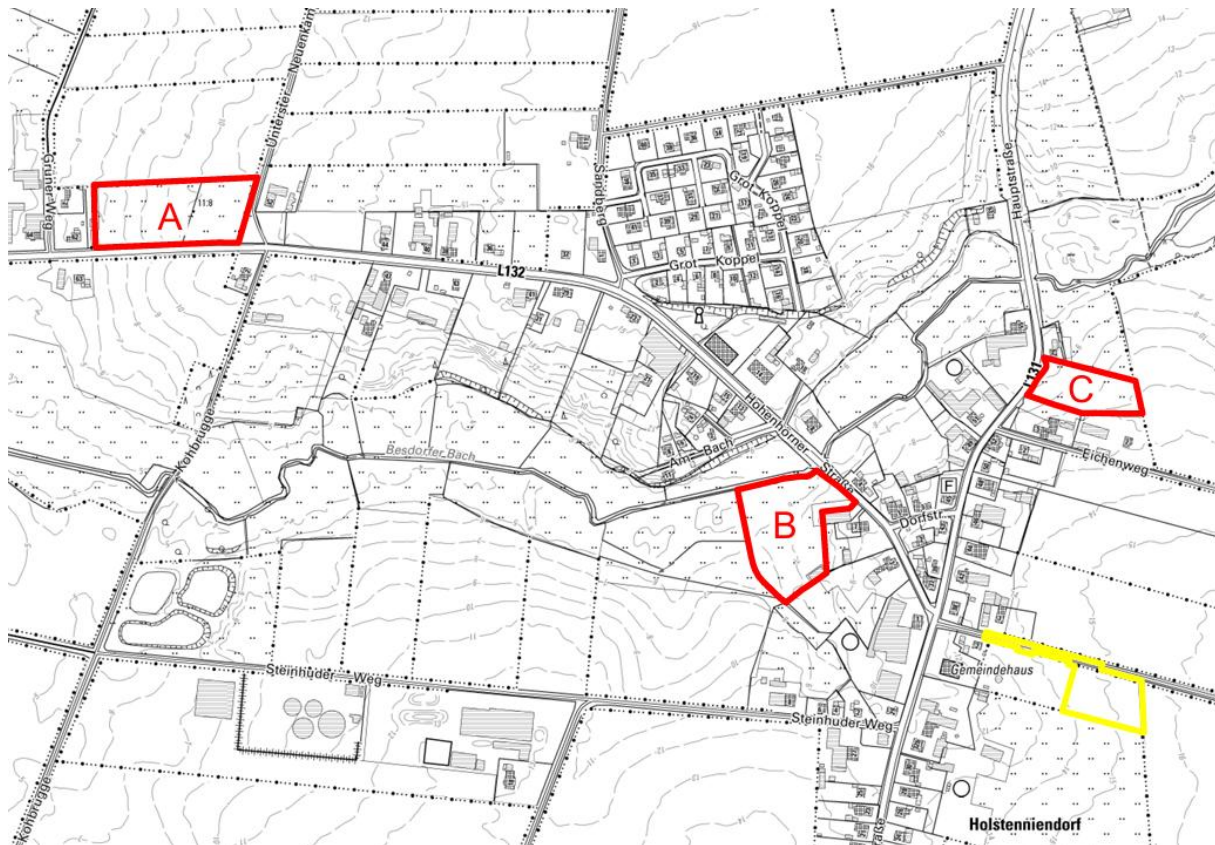


Abbildung 6: Alternativflächen in der Gemeinde

Die Gemeinde hat bei ihrer Standortwahl mehrere Flächenalternativen kritisch betrachtet. Innerhalb der Gemeinde scheiden zahlreiche Flächen bereits aufgrund stark vernässter Böden und durch den Verlauf des Besdorfer Bachs aus. Diese Bereiche sind auch im Landschaftsrahmenplan (2020) bereits als Verbundachse zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen.

Fläche A befindet sich im Außenbereich und ist hinsichtlich der Anbindung und Topographie grundsätzlich entwickelbar. Jedoch befindet sich diese Fläche weit außerhalb des Ortskerns und wird aus diesem Grund nicht für eine gemeindliche Bauleitplanung in Betracht gezogen.

Die zentral gelegene Fläche B ist zentrumsnah, jedoch ebenfalls dem Außenbereich zuzuordnen. Sie befindet sich in einer günstigen Lage im Ortskern, ist jedoch derzeit aufgrund der Immissionslast durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb nicht entwickelbar. Eine Nutzung der Fläche wäre erst nach Aufgabe des Betriebs denkbar. Eine Umnutzung der Hofstelle würde demnach auch erst die Fläche nach Aufgabe des Betriebs erfolgen können. Der Verlauf des Besdorfer Bachs würde die nutzbare Fläche der Fläche B zudem limitieren.

Fläche C befindet sich im Außenbereich außerhalb des Ortskerns. Der unmittelbar westlich angrenzende landwirtschaftliche Betrieb erschwert eine Entwicklung durch Geruchsemissionen. Durch die angrenzenden Gewerbebetriebe ist zudem potentiell mit Schallimmissionen zu rechnen.

Das in gelb dargestellte Plangebiet ist aufgrund seiner Lage am zentralen Ortskern trotz der Außenbereichslage die beste Flächenalternative. Der Standort östlich des Sportplatzes ermöglicht eine Bündelung gemeindlicher Einrichtungen und fördert die städtebauliche Entwicklung eines lebendigen Ortskerns. Dabei können die Synergieeffekte der vorhandenen Anlagen hinsichtlich der Daseinsvorsorge intuitiv genutzt werden.

Aus den vorgenannten Gründen bewertet die Gemeinde daher die gewählte Fläche als am geeignetsten.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

Die Erläuterung der Plandarstellungen erfolgt im weiteren Verfahren.

4. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Betrachtet werden darin die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen, Boden, Flächen, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander.

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Fläche für den Gemeinbedarf -Kindergarten-.

Landschaftsplanung

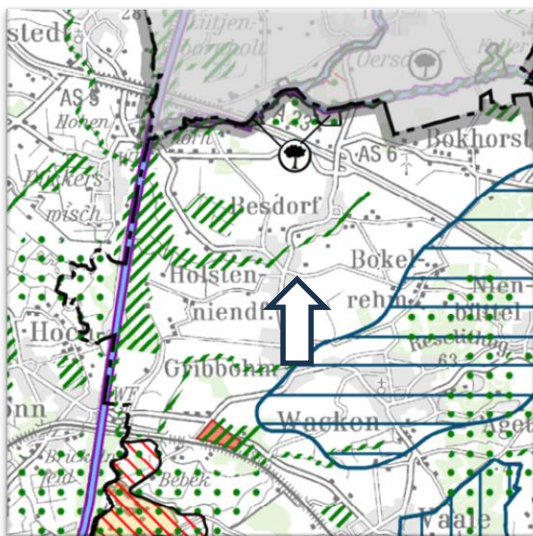


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan, Hauptkarte I (2020)

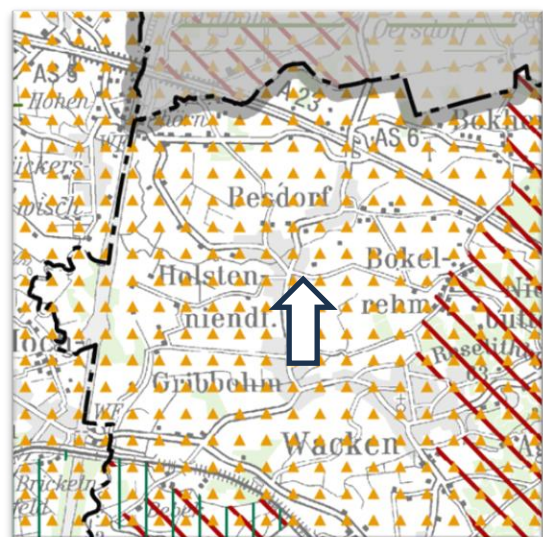


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan, Hauptkarte II (2020)

Hauptkarte I des **Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)** stellt für das nördliche und nordwestliche Gemeindegebiet der Gemeinde Holstenniendorf ein Gebiet mit besonderer Eignung für den Aufbau des Schutz- und Biotopverbundsystems in Form einer Verbundachse dar. Östlich und südlich beginnen Schwerpunktbereiche. Südwestlich der Ortslage liegt ein Trinkwasserschutzgebiet nach § 51 WHG i. V. m § 4 LWG.

Nördlich und südlich der Gemeinde liegen jeweils Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung für den Naturschutz (FFH-Gebiete). Es handelt sich dabei um die FFH-Gebiete „Iselbek mit Lindhorster Teich“ und „Vaaler Moor und Herrenmoor“.

Das nächstliegende Naturschutzgebiet „Baggerkuhle Gribbohm“ (Gebietsnummer 123) liegt in südwestlicher Richtung vom Plangebiet. Das mit der Verordnung vom 23.12.1986 ausgewiesene Gebiet ist etwa 19 ha groß.

Hauptkarte II des **Landschaftsrahmenplans** weist für das Gemeindegebiet der Gemeinde Holstenniendorf großräumig ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung aus. Südlich und östlich der Ortslage befinden sich Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Südlich der Bahnstrecke Elmshorn – Westerland beginnt eine historische Kulturlandschaft in Form einer Knicklandschaft. Vereinzelt sind im Umfeld der Gemeinde Wälder dargestellt.

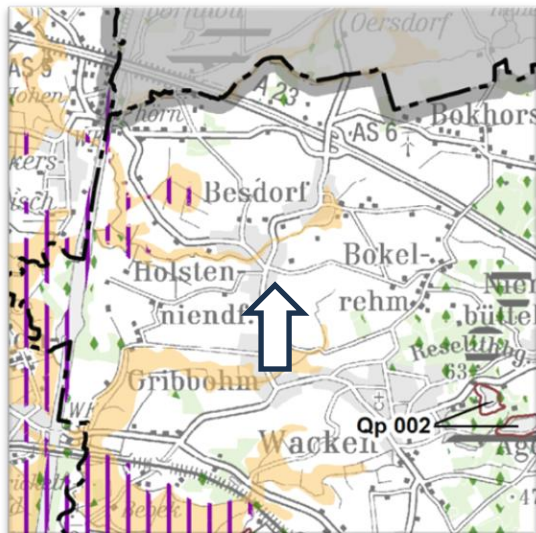


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan, Hauptkarte III

Hauptkarte III des **Landschaftsrahmenplans** weist in der näheren Umgebung des Plangebietes keine Geotope aus. Das nächstliegende Geotop (Tongrube Wacken) befindet sich südlich der A23 (Qp 002)

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet gem. §§ 73, 74, 76 WHG. Das nächstliegende Hochwasserrisikogebiet beginnt südwestlich des Plangebietes im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals.

Nördlich, südlich und westlich sind klimasensitive Böden dargestellt. Östlich befindet sich ein Gebiet mit oberflächennahen Rohstoffen. Westlich der Ortslage Wacken beginnt ein Wald mit > 5 ha Größe gem. ALKIS 2019.

Landschaftsplanung



Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Holstenniendorf stammt aus dem Jahr 2005. Das Plangebiet ist dort als Siedlungsfläche (Sportplatz) dargestellt. Auch laut Landschaftsplan ist das Plangebiet von Knicks umgeben. Angrenzende Flächen sind als Acker und Grünlandflächen dargestellt. Vereinzelt sind Laubbäume verortet.

Landschaftsschutzgebiete

Das nächstliegende Landschaftsschutzgebiet „Obere Hanerau“, Gebietsnummer 052, befindet sich in 6,0 km Entfernung nördlicher Richtung und hat eine Größe von insgesamt ca. 899 ha. Das Gebiet wurde gemäß Kreisverordnung von 30.06.2000 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus der Tallandschaft der Hanerau und dem Nordteil der saaleeiszeitlichen Endmoräne Warringholz-Voßberg zusammen. Mit diesem Landschaftsteil wird ein naturraumtypischer, durch ein lebhaftes Relief prägnant hervortretender Ausschnitt der Heide-Itzehoer Geest erfasst.

Schutzzweck ist, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung in diesem Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Gesetzlich geschützte Biotope



Abbildung 11: Ausschnitt aus der landesweiten Biotopkartierung

In der Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans gesetzlich geschützten Biotope in Form eines typischen Knicks (HW) dargestellt.

Diese unterliegen dem Biotopschutz nach BNatSchG und LNatSchG.

Prüfbedarf

Im Rahmen des Umweltberichts wird insbesondere geprüft werden müssen, ob von dem Vorhaben Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Bestandserfassung zum Schutzgut Biotope sowie Pflanzen und Tiere wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht durchgeführt. Darauf basierend wird eine fachliche Bewertung erarbeitet, die Grundlage für die Planung und Eingriffsbewertung ist.

Für die Bestandsermittlung bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist auf Bebauungsplanebene ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgesehen.

Weitere Gutachten werden in Form von einem Bodengutachten, der ARW-1 und einem Nachweis der schadlosen Regenwasserbeseitigung erbracht.

Die Behörden werden aufgefordert, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ihre Anregungen mitzuteilen und sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern sowie ihnen dazu vorliegende umweltrelevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Begründung nebst Umweltbericht wird ergänzt, bevor weitere Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Gemeinde Holstenniendorf, _____.____.2026

(Bürgermeister)